

Infoabend zu den Neuerungen im Erbrecht

Am 26. November 2024 veranstaltet die Vaduzer Medienhaus AG zusammen mit Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte, beide im Lova Center Triesen, einen Informationsabend zur jüngsten Erbrechtsreform, welche seit dem 1. August 2024 in Kraft ist.

Die letzte grundlegende Reform des Erbrechts erfolgte im Jahr 2012. Da das österreichische Erbrecht, auf welchem auch das liechtensteinische Erbrecht beruht, seither wieder reformiert wurde, war auch eine Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts angezeigt. Die am 1. August 2024 in Kraft getretenen Änderungen des liechtensteinischen Erbrechts beinhalten wichtige Neuerungen. Diese können auch Anlass sein, bereits erstellte letztwillige Verfügungen wie Testamente usw. anzupassen.

Eine zentrale Neuerung betrifft das Pflichtteilsrecht. Während früher auch die Eltern pflichtteilsberechtigt waren, entfällt dieser Anspruch gänzlich. Dies bedeutet, dass künftig nur noch die Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Nachkommen pflichtteilsberechtigt sind. Zudem besteht neu die Möglichkeit, den Pflichtteil ohne weiteres bis auf die Hälfte zu mindern, was den Erblassenden entsprechend grösseren Spielraum bei der Verfügung über

das Vermögen einräumt. Eine solche Pflichtteilsminderung muss aber entsprechend angeordnet werden, zum Beispiel in einem Testament.

Auch bei der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden an den Pflichtteil gibt es Anpassungen. Bislang war die Ungleichbehandlung von Geschenken je nach deren Gegenstand häufiger Anlass für Auseinandersetzungen, auch aufgrund der unpassenden gesetzlichen Vorgaben.

Neu können letztwillige Verfügungen – ohne Offenlegung des Inhalts – auch durch Rechtsanwälte bei Gericht hinterlegt werden. Wird eine solche Hinterlegung gewünscht, muss der oder die Verfügende nicht mehr persönlich bei Gericht erscheinen und kann seine Anwältin oder seinen Anwalt damit betrauen.

Die Erbunwürdigkeits- und Enterbungsgründe wurden klarer definiert und erweitert. Neu ist das sogenannte Pflegevermächtnis. Pflegende Ange-

hörige sollen für ihre Pflege der verstorbenen Person finanziell entschädigt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auch in einer letztwilligen Verfügung berücksichtigt werden oder nicht.

Die neuen, präziseren Regeln zur nicht eigenhändigen Verfügung sind für alle wichtig, die ein Testament ohne anwaltliche Unterstützung erstellen.

Mehr zu den neuen Vorschriften des Erbrechts und wie Sie

davon Gebrauch machen können, erfahren Sie am 26. November 2024 im Lova Center.



Christoph Büchel, Rechtsanwalt
Partner bei Rechtsanwälte
Wilhelm & Büchel, Vaduz